

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege vom _____

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) und des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) hat der Kreistag des Kreises Kleve in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Der Kreis Kleve als zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag), soweit nicht gemäß des nachfolgenden Absatzes 2 eine Ausnahme von der Beitragspflicht besteht. Dies gilt auch für ergänzende Kindertagespflege.
- (2) Keine Elternbeiträge werden erhoben
 - a. für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, für das im selben Kalenderjahr am 1. August beginnende Kindergartenjahr und folgende Kindergartenjahre bis zur Einschulung,
 - b. für Eltern oder Kinder, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen,
 - c. für Eltern oder Kinder, die Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII beziehen,
 - d. für Eltern oder Kinder, die Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beziehen,
 - e. für Kinder, für die Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) gezahlt wird,
 - f. für Kinder in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII.
- (3) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen (insbesondere Adoptiveltern und personensorgeberechtigte Verwandte). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 - Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist bei der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder das Kindergartenjahr; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt (z. B. aufgrund des Endes der Betreuungszeit oder einer Kündigung). Die Beitragspflicht wird durch Eingewöhnungs- oder Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Der Beitragszeitraum entspricht bei der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege. Beginnt oder endet die Kindertagespflege im Laufe eines Monats, so wird für diesen Monat der volle Beitrag erhoben, sofern nicht gemäß § 5 eine Regelung zur Beitragsermäßigung greift. Die Beitragspflicht wird durch Un-

terbrechungen, z. B. Urlaub oder Fehltage des Kindes, bis maximal 4 Wochen, nicht berührt.

§ 3 - Beitragshöhe

- (1) Der Elternbeitrag richtet sich neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen nach dem Betreuungsumfang. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, die im Betreuungsvertrag vereinbart wurde.
- (2) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Seit dem Kindergartenjahr 2021/2022 verändern sich die Elternbeiträge jährlich in dem gleichen Umfang, in dem die Kindpauschalen gemäß § 37 KiBiz in Anwendung der Fortschreibungsrate angepasst werden.
- (4) Die Kindertagespflegeperson kann ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

§ 4 - Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Einkommen, das in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen gemäß Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie Lohnersatzleistungen hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem BKGG und entsprechenden Vorschriften sowie das Baukindergeld des Bundes sind zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Absatz 2 bis 4 BEEG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 1 bis 4 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist grundsätzlich das Einkommen des Kalenderjahres, in dem das Kind betreut wird/wurde. Ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich, ist auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen.
Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des maßgeblichen Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation der Beitragspflichtigen auf Dauer besteht.
- (7) Eine Neufestsetzung der Elternbeiträge erfolgt jeweils rückwirkend zum Jahresanfang des Änderungsjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Jahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht.

§ 5 - Beitragsermäßigung

- (1) Besucht von beitragspflichtigen Personen gemäß § 1 Absatz 3 mindestens ein Kind elternbeitragspflichtige Angebote (Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege), für das gemäß § 50 KiBiz Elternbeitragsfreiheit besteht, wird auch für das zweite und weitere Kinder kein Elternbeitrag erhoben.

Wenn Satz 1 nicht zutrifft und mehr als ein Kind beitragspflichtiger Eltern oder von Personen, die nach § 1 Absatz 3 an die Stelle der Eltern treten, nach dieser Satzung elternbeitragspflichtige Angebote (Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege) in Anspruch nehmen, dann entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

- (2) Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der Elternbeitrag für das Kind zu zahlen, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag nach dieser Satzung ergibt.
- (3) Fallen das Ende der Betreuung in Kindertagespflege und der Beginn der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder in ein und denselben Monat, wird für diesen Monat für die Betreuung in der Kindertagespflege kein Elternbeitrag erhoben.
- (4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII).

§ 6 - Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 3 Absatz 2 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Die Beitragspflichtigen sowie die unter § 1 Absatz 2 fallenden Personen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange der/die Zahlungspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen oder die unter § 1 Absatz 2 fallenden Personen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 7 - Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn jeweils am 1. des Monats im Voraus fällig. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben.

§ 8 - Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 6 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt und die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2024 tritt die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege vom 04.11.2023“ außer Kraft.

Anlage zu § 3 Absatz 2

(fortgeschriebene Beträge mit Gültigkeit für das Kindergartenjahr 2024/2025)

Elternbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in Kindertagespflege					
Jahreseinkommen		Betreuungsumfang			
		(bis) 25 Stunden	(bis) 35 Stunden	(bis) 45 Stunden	über 45 Stunden
unter	25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	46,22 €
bis	36.000 €	30,06 €	46,22 €	69,33 €	115,55 €
bis	47.000 €	50,84 €	79,73 €	117,86 €	164,08 €
bis	58.000 €	82,04 €	129,42 €	192,98 €	239,20 €
bis	69.000 €	129,42 €	204,53 €	302,73 €	348,97 €
bis	80.000 €	169,86 €	268,09 €	397,50 €	443,72 €
bis	100.000 €	216,08 €	325,86 €	466,82 €	513,06 €
über	100.000 €	270,40 €	407,90 €	583,54 €	641,32 €